

10.2 Spareinlagenbestand*)

Jahr	Insgesamt		Darunter bei				Je Einwohner
			Sparkassen	Genossenschafts- kassen für Handwerk und Gewerbe, Reichsbahn- sparkassen	Bank für Land- wirtschaft und Nahrungsgüter- wirtschaft sowie bei Bäuerlichen Handels- genossenschaften	Post- und Postscheck- ämtern	
	1970 = 100	Mill. Mark					
1977	165	86 083	67 971	6 369	8 161	3 472	5 137
1978	177	92 046	72 974	6 737	8 495	3 692	5 495
1979	186	96 958	77 025	7 048	8 813	3 882	5 792
1980	191	99 730	79 337	7 219	8 962	3 996	5 958
1981	197	102 960	82 089	7 406	9 141	4 078	6 153
1982	206	107 573	86 034	7 673	9 393	4 201	6 441
1983	217	113 193	90 864	7 978	9 704	4 334	6 777
1984	228	118 655	95 339	8 274	10 231	4 458	7 122
1985	239	124 577	100 161	8 594	10 793	4 652	7 487

*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

11 Unterricht und Bildung

11.0 Vorbemerkung

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Wird pflichtmäßig von psychisch und physisch normal entwickelten Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr an besucht. Sie umfaßt 10 Schuljahrgänge, vermittelt gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse und führt Vorbereitungsklassen (9. und 10. Klasse) für die erweiterte polytechnische Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Baut auf die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf und besteht aus der 11. und 12. Klasse. Sie bereitet die Schüler auf ihre berufliche Tätigkeit vor und vermittelt die Hochschulreife.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen und physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen, Kommunale Berufsschulen. Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht erstreckt sich auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr und besteht bis zur Lehrabschlussprüfung bzw. bis zum Erreichen des Zieles der Berufsschule.

Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird.

Fachschulen: Bildungseinrichtungen, an denen mittlere Fachkräfte ausgebildet und weitergebildet werden (z. B. Ingenieure). Voraussetzung für die Aufnahme eines

Fachschulstudiums sind der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende Berufspraxis.

Hochschulen: Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, sonstige Hochschulen.

Die Studenten an den Hochschulen sind nach »Wissenschaftszweigen« und »Fachrichtungsgruppen« gegliedert. Studenten, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.

Direktstudium: Überwiegende Durchführung des Studiums ohne gleichzeitige Berufsarbeit.

Fernstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit.

Neuzulassungen: Erstmalig zum Studium immatrikulierte Studenten.

Absolventen: Studenten, die das Studium mit Erfolg beendet haben.